

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I Allgemeines

1. Die nachstehenden Vereinbarungen gelten für Mietverträge sowie für Kaufverträge. Um einen Mietvertrag handelt es sich auch, wenn und soweit Gegenstände zum Zwecke der Vermietung von fairscape hergestellt werden, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird. Von fairscape im Zuge einer Vermietung gelieferte Gegenstände gehen nicht in das Eigentum des Kunden über.
2. Von den hierin enthaltenen Bestimmungen abweichende Regelungen, insbesondere auch Geschäftsbedingungen des Kunden sowie vom Kunden verlangte Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung von fairscape wirksam. Die hierin enthaltenen Bestimmungen gelten auch für alle weiteren Verträge mit dem Kunden, die nach dem ersten Vertrag unter diesen Bestimmungen zustande kommen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.
3. Diese Bedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im übrigen in vollem Umfange wirksam. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, deren wirtschaftlicher Gehalt der unwirksamen am nächsten kommt.

II Angebot und Auftrag

1. Nur schriftliche Angebote der fairscape sind wirksam. Die Bestellung kann, falls nicht anders angegeben, nur innerhalb von zwei Wochen nach Angebotsdatum erfolgen. Abweichungen der Bestellung vom Angebot werden Vertragsinhalt nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung der Abweichungen seitens der fairscape.
2. Sofern fairscape eine Auftragsbestätigung erteilt, ist ausschließlich diese maßgeblich. Beanstandungen der Auftragsbestätigung der fairscape sind nur gültig, wenn sie der fairscape schriftlich unverzüglich, längstens innerhalb von acht Tagen nach Datum der Auftragsbestätigung zugehen.
3. fairscape ist bemüht, Änderungs- und Nachtragsbestellungen des Kunden gegen zusätzliche Vergütung zu entsprechen, soweit zeitlich und sachlich/fachlich möglich. Wird die Vergütung nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, setzt fairscape sie nach billigem Ermessen fest (§ 316 BGB.) Sofern infolge von solchen nachträglichen Bestellungen Mehraufwand bei der Erstellung der ursprünglich vereinbarten Leistung erforderlich wird, ist dieser gesondert zu vergüten, soweit er nicht in der Vergütung für die Zusatzbestellung ausdrücklich enthalten ist. Zeitliche Verzögerungen aufgrund von Änderungs- und Nachtragsbestellungen gehen zu Lasten des Kunden.
4. Dem Kunden ist bekannt, dass betreffend Messestände deren Spezifikation regelmäßig einer Genehmigung der Messeleitung und ggfs. anderer maßgeblicher Behörden oder Einheiten bedarf und die Genehmigung auch mit Änderungsvorhalten und Auflagen versehen werden kann. fairscape steht nicht dafür ein, dass der mit dem Kunden geplante, festgelegt und vereinbarte Messestand genehmigungsfrei ist oder auflagenfrei genehmigt wird. Sind zur Herbeiführung der Genehmigung und des Aufbaus des Messestandes zusätzliche Leistungen der fairscape erforderlich, die im ursprünglichen Leistungsumfang nicht ausdrücklich enthalten sind, sind diese gesondert zu vergüten.
5. Für die Rohstoffe, Materialien und die Herstellung gelten die Werksnormen des Zulieferers und die im Schnellbau üblichen Toleranzen. fairscape behält sich Änderungen der Bauausführung, insbesondere aus technischen und logistischen Gründen vor. Solche Änderungen berechtigen den Kunden nicht zu einer Minderung der Vergütung. Hält fairscape aus wichtigem Grund eine Änderung für erforderlich, die zu einer Wertminderung oder Werterhöhung der bestellten Leistung führt, wird sie dies dem Kunden unverzüglich anzeigen und die Änderung der Vergütung vorschlagen. Kommt es innerhalb angemessener Frist nicht zu einer Einigung über die Veränderung der Vergütung, ist fairscape nach ihrer Wahl berechtigt, Vergütung für ihre bis dahin im Hinblick auf den Auftrag veranlassten oder entstandenen Leistungen bzw. Kosten zu verlangen und im übrigen vom Vertrag zurückzutreten oder eine Vergütung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Wenn und soweit die maßgebliche Leistungsbeschreibung im einzelnen nicht hinreichend genau sein sollte, erfolgt die Bestimmung nach billigem Ermessen der fairscape.

III Vertragsgegenstand Mietvertrag

1. fairscape gewährt dem Mieter das Recht zum Gebrauch an den im Vertrag bezeichneten Gegenständen. Der Mieter ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.
2. Die Mietsache wird für den vereinbarten Zweck und für die Dauer der Messe zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietsache oder Teile davon Dritten zum Gebrauch zu überlassen oder Vereinbarungen darüber, welcher Art auch immer, mit Dritten abzuschließen. Der Mieter darf den vereinbarten Einsatzort der Mietsache nicht verändern und die Mietsache auch nicht an einen anderen Ort verbringen.
3. Der Mieter hat die Mietsache pfleglich und schonend zu behandeln und vor Beschädigung aller Art, auch durch Dritte, nach besten Kräften zu schützen. Insbesondere gilt: Sämtliche Decken- und Wandelemente sowie die sonstigen Mietsachen dürfen weder benagelt noch besraubt werden. Zur Befestigung von Gegenständen wie Werbetafeln und dergleichen dürfen nur vorgesehene Abhänge- und Schnurhaken oder rückstandsfreies doppelseitiges Klebeband verwendet werden. Eventuelle Beschädigungen der Mietsachen durch unsachgemäßen Gebrauch werden auf Kosten des Mieters von fairscape oder in deren Auftrag beseitigt. Das Bekleben und/oder Bespannen der Decken- und Wandelemente mit Dekostoffen und Dekomaterialien darf nur in Abstimmung mit fairscape vorgenommen werden.
4. fairscape wird die Mietsache dem Mieter vertragsgemäß zur Verfügung stellen. Reklamationen und Beanstandungen des Kunden werden nur berücksichtigt und anerkannt, wenn sie unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden, spätestens jedoch bei Standübergabe bzw. bei Materialübernahme. Gehört zum Leistungsumfang der

- fairscape die Montage des Mietgegenstandes, ist auf Verlangen der fairscape oder des Mieters bei Standübergabe ein Übergabeprotokoll anzufertigen, in etwaige Mängel der Mietsache aufgeführt sind; nimmt der Mieter an der gemeinsamen Begehung der Mietsache trotz Aufforderung der fairscape nicht teil, ist das von fairscape allein angefertigte Übergabeprotokoll maßgeblich. Erfolgt eine Übergabe und wird ein Übergabeprotokoll erstellt, ist fairscape nur für im Übergabeprotokoll festgehaltene Mängel verantwortlich. In jedem Fall sind Mängelrügen des Mieters nach Inbenutzungnahme der Mietsache ausgeschlossen.
5. Nach Beendigung der Messe ist die Mietsache frei von Mängeln und Beschädigungen (ausgenommen lediglich Verschleiß in üblichem Rahmen) an fairscape zurückzugeben. Der Mieter haftet für alle Schäden an der Mietsache, insbesondere solche aufgrund unsachgemäßer Behandlung, unabhängig davon, ob der Mieter oder ein Dritter den Schadenseintritt verursacht hat. Die Schadensersatzverpflichtung umfasst die Kosten der Beseitigung des Sachschadens, eine etwaige Wertminderung sowie den Mietzinsausfall aufgrund einer infolge des Schadens zeitlich vorübergehend oder endgültig unmöglich gewordenen Weitervermietung des Mietgegenstandes an Dritte. Schäden an der Mietsache werden fairscape unverzüglich nach Rückgabe der Mietsache und erstmaliger Entdeckung des Schadens schriftlich anzeigen. fairscape ist berechtigt, zur Schadensbeseitigung erforderliche und geeignete Instandsetzungsarbeiten auf Kosten des Mieters selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen.
 6. Wünscht der Kunde zusätzliche, dem eigentlichen Mietgegenstand ergänzende Gegenstände, welche von fairscape herzustellen oder anzuschaffen sind, ist fairscape berechtigt, die zusätzlichen Gegenstände als Kaufgegenstände zu behandeln.
 7. Der Kunde versichert die Mietsache auf seine Kosten gegen - Brand, Diebstahl, Vandalismus – während der Mietzeit, d.h. vom Tag der Übernahme bis Messeende.

IV Vertragsgegenstand Kaufvertrag

1. fairscape verschafft dem Käufer das Eigentum an den im Kaufvertrag bezeichneten Kaufgegenstand.
2. Der Käufer ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

V Zeichnungen, Technische Unterlagen

1. Die in Prospekten, Zeichnungen, Maßblättern oder anderen Drucksachen enthaltenen Angaben über Maße, Gewichte, Fassungsvermögen, Leistung, Verbrauch und dergleichen sind nur annähernd maßgebend; verbindlich sind sie nur dann, wenn sie im Vertrag ausdrücklich schriftlich zugesichert sind.
2. An Berechnungen, Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen technischen Unterlagen, die dem Kunden vor oder nach Vertragsabschluss von fairscape ausgehändigt werden, behält sich fairscape das Eigentum und das Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne Zustimmung der fairscape vom Kunden weder für andere Zwecke benutzt oder vervielfältigt noch Dritten ausgehändigt oder bekanntgegeben werden. Sie sind bei Nichterteilung des Auftrags unverzüglich zurückzugeben.
3. Solche Unterlagen gehen nur dann in das Eigentum des Kunden über, wenn entweder eine ausdrückliche vertragliche Bestimmung dies vorsieht oder wenn sie im Auftrag des Kunden angefertigt und gesondert berechnet worden sind.
4. Ebenso bleiben Pläne und technische Unterlagen, die fairscape vom Kunden vor oder nach Vertragsabschluss erhält, sein Eigentum und werden von fairscape weder für andere Zwecke benutzt noch vervielfältigt noch Dritten ausgehändigt oder bekannt gegeben.

VI Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die angebotenen und vereinbarten Preise verstehen sich rein netto zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Der vereinbarte Preis gilt je nach Vertragsinhalt für die Lieferung ab Werk oder frei Aufstellungsort oder einschließlich Montage am Aufstellungsort. Bei Lieferung an den Aufstellungsort ohne Montage erfolgt bei Anlieferung die Entladung durch den Kunden; Wartezeiten des beauftragten Speditors oder Frachtführers, weil der Kunde nicht für pünktliche und zügige Entladung sorgt, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Bei Lieferung ab Werk und bei Lieferung frei Aufstellungsort geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der unverschuldeten Verschlechterung mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, bei Montage durch fairscape mit Fertigstellung der Montage, spätestens jedoch mit Übergabe auf den Kunden über.

- 2.a) bei Lieferung (Miete, Kauf) mit Montage, wenn nicht anders vereinbart
50% bei Auftragserteilung
30% bei Montagebeginn
10% bei Montageende
10% 10 Tage nach Datum der Schlussrechnung
b) bei Lieferung (Miete, Kauf) ohne Montage
50% bei Auftragserteilung
40% bei Lieferung
10% 10 Tage nach Datum der Schlussrechnung
c) Rechnungen für Reparaturen, Lohnarbeiten etc. Sind 10 Tage nach Datum der Rechnung fällig und zahlbar.
3. Alle Forderungen der fairscape werden unabhängig von der Laufzeit etwa herein-genommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder der fairscape Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ergibt. fairscape ist dann berechtigt, bereits bestätigte Bestellungen und Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Macht fairscape von dem Recht auf Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung keinen Gebrauch, so hat dies keinen Verzicht auf spätere Geltendmachung zur Folge. Äußert fairscape

dagegen ein derartiges Verlangen, so hat dies keinen Einfluss auf die vom Kunden übernommenen Verpflichtungen.

4. Wechsel, Schecks und alle sonstigen bargeldlosen Zahlungen werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarungen und erfüllungshalber entgegen-genommen. Diskont-, Einziehungs- oder sonstige Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Sie sind sofort netto zahlbar. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich aller Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem der fairscape der Gegenwert zufließt.

5. fairscape kann dem Kunden einen Wechsel über den Rechnungsbetrag schon vor Fälligkeit der Rechnung zur Annahme vorlegen, zu dessen unverzüglicher Annahme der Kunde verpflichtet ist. Wenn und soweit ein Wechsel eine Laufzeit von nicht mehr als bis zum Fälligkeitsdatum hat, ist er für den Kunden kosten- und spesenfrei.

6. Bei Zahlungsverzug ist fairscape berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch 8% p. a. zu berechnen. Dadurch wird das Recht der fairscape, Ersatz für einen etwa etwaigen weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen, nicht beeinträchtigt. Während des Verzugs des Kunden ist fairscape nicht verpflichtet bereits vereinbarte Lieferungen auszuführen; etwaige Liefer- und Leistungsfristen sind während des Verzugs des Kunden gehemmt.

7. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen fairscape aufrechnen oder deswegen Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

8. Bei Unterbrechung der Arbeiten der fairscape infolge eines kundenseitig zu vertretenden Umstandes stellt fairscape Zwischenrechnung, deren Höhe die bis dahin geleisteten Arbeiten und die gelieferten Materialien enthält, welche innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar ist.

9. Lohnänderungen sowie Änderungen der Materialpreise oder der Zoll- und Frachttarife, die nach Vertragsabschluss eintreten, gehen zu Lasten bzw. zugunsten des Kunden.

10. fairscape hat Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheit für ihre Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

VII Lieferzeit, Lieferung

1. fairscape wird sich nach besten Kräften bemühen, angegebene Liefer- und Leistungsfristen nach Möglichkeit einzuhalten. Zeitangaben gelten jedoch stets nur annähernd, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich unter Verwendung des Begriffs "Zusicherung" o. ä. zugesichert sind. Gerät fairscape in Verzug, muss der Kunde eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag oder seiner Bestellung zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind in gesetzlich zugelassenem Umfang ausgeschlossen und auf vorhersehbare Schäden begrenzt.

2. Wenn und soweit die Mitwirkung des Kunden für von fairscape zu erbringende Leistungen erforderlich ist, wie z. B. Beschaffung von Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben oder Erteilung von Informationen, verlängern sich für fairscape maßgebliche Liefer- und Leistungszeiten, wenn und soweit der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht entspricht, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit, wenn die Arbeiten unterbrochen wurden.

3. Die Lieferzeit ist durch fairscape eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Vertragsgegenstand das Werk verlassen hat. Verzögert sich der Versand ohne Verschulden der fairscape, gilt als Tag der erfolgten Lieferung der Tag der Versandbereitschaft

4. Höhere Gewalt

a) Unvorhergesehene Ereignisse und höhere Gewalt, Ursachen und Ereignisse, die eine Einschränkung oder Einstellung des Betriebes der fairscape oder eines mit den Leistungen der fairscape befassten Betriebes erforderlich machen oder ähnliches, berechtigen fairscape, die Lieferung um die Dauer der Behinderung sowie eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. fairscape kann auch von beschädigten Bestellungen oder vertraglichen Vereinbarungen ganz oder teilweise zurücktreten.

b) Der höheren Gewalt stehen Feuer, Streik, Aussperrung und sonstige Umstände gleich, die der fairscape die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar gleichviel, ob sie bei fairscape, ihren Vorlieferanten, Transporteuren usw. entstanden sind. Der Kunde kann von fairscape die Erklärung verlangen, ob fairscape zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will.

c) Sollten derartige Umstände, deren Abwendung nicht in der Macht der fairscape liegt, eine wesentliche Preiserhöhung herbeiführen, ist fairscape berechtigt, die Lieferung zu einem höheren, der Kostensteigerung entsprechenden Preis durchzuführen.

5. Teillieferungen sind zulässig; jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.

VIII Lieferung und Montage

1. Je nach Größe des Lieferungsgegenstandes erfolgt die Lieferung mit LKW der entsprechenden Größenordnung. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass der Abladeplatz vom Aufstellungsort nicht weiter als 20 m entfernt ist. Bei Nichteinhaltung trägt der Kunde die dadurch entstehenden Mehrkosten des zusätzlichen Transports. Solange der Aufstellungsort nicht mit LKW entsprechender Größenordnung befahrbar ist, ist fairscape zur Leistung nicht verpflichtet. Bei Übernahme der Montagearbeiten durch fairscape muss der Boden in und um den Aufstellungsort so beschaffen sein, dass fahrbare Gerüste eingesetzt werden können. Die Ausführung mit einem fahrbaren oder Standgerüst muss vereinbart sein. Ansonsten gilt die Gestaltung von Schutz- und Montagegerüsten als kundenseitige Leistung vereinbart. Andernfalls ist fairscape zur Montage nicht verpflichtet.

2. Die Montage muss ohne Unterbrechung durchführbar sein. Bei Montageunterbrechungen, die nicht von fairscape zu vertreten sind, gehen sämtliche Kosten wie An- und Abreise der Monteure, Wartestunden, Gerüstvorhaltungskosten, Lagerung und Lagerungsschäden des Materials zu Lasten des Kunden

3. Ein vereinbarter Montagebeginn oder eine vereinbarte Lieferzeit ist von fairscape nur einzuhalten, wenn der Kunde fällige Zahlungen termingerecht geleistet hat.

4. Eine vom Kunden gewünschte Verschiebung des vereinbarten Montagetermins muss spätestens 3 Wochen vor dem vereinbarten Montagetermin schriftlich mitgeteilt werden. fairscape wird durch eine solche Mitteilung von allen eingegangenen zeitlichen Verpflichtungen entbunden.

5. Falls die von fairscape benötigten kundenseitigen technischen Unterlagen nicht zu den vereinbarten genannten Terminen eingegangen sind, muss ein neuer Montagebeginn vereinbart werden. Die Rücksendung der dem Kunden von fairscape zur Verfügung gestellten Zeichnungen mit seinem Genehmigungsvermerk muss in angemessener Zeit erfolgen, ansonsten muss ebenfalls ein neuer Liefertermin vereinbart werden.

6. Die Kosten für etwaige Baustellenversicherung sowie vom Inhaber des Aufstellungsorts erhobenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

7. Verlangt der Kunde eine frühere Lieferung als vereinbart, oder hat mangelnde Mitwirkung des Kunden zu einer Verzögerung der Herstellungszeit geführt, welche nunmehr zwecks Einhaltung des Liefertermins aufgeholt werden muss, und fallen deshalb bei fairscape oder ihren Vorlieferanten Über- oder Feiertagsstunden an, trägt der Kunde die zusätzlichen Kosten.

8. Werden von der Bau- oder Messeleitung Regiearbeiten verlangt, erklärt sich der Kunde bereit, die von dem entsprechenden Bauleiter unterschriebenen Tageslohnzettel zu vergüten.

9. Absprachen auf der Baustelle bzw. am Aufstellungsort sind nur mit dem von fairscape eingesetzten Montageleiter verbindlich und bedürfen der zusätzlichen schriftlichen Bestätigung.

10. fairscape ist berechtigt, ihre Leistungen durch Sub-Unternehmer erbringen zu lassen.

11. Vorleistungen anderer Unternehmer müssen vom Kunden vor der Montage durch fairscape auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Sollte sich bei der Montage durch fairscape herausstellen, dass eine Beseitigung von Mängeln an vorhandenen Vorleistungen notwendig ist, sind die anfallenden Wartestunden vom Kunden zu vergüten.

IX Gewährleistung

1. fairscape leistet Gewähr dafür, dass die Mietgegenstände bei Überlassung funktionstüchtig sind und den maßgeblichen Beschreibungen im wesentlichen entsprechen.

2. Die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen bewirkt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist. fairscape hat das Recht, mehrmals nachzubessern oder Ersatzlieferung vorzunehmen. Ist es für den Kunden unzumutbar, weitere Nachbesserungsversuche oder Ersatzlieferungen hinzunehmen, ist er nur berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Eine weitergehende Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften kommt nur in Betracht, falls die Zusicherung schriftlich gegeben wurde und gerade gegen den eintretenden Mangelfolgeschaden absichern sollte. Im übrigen sind weitergehende Ansprüche ausgeschlossen, insbesondere solche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Miet- bzw. Kaufgegenstand selbst entstanden sind. fairscape haftet auch ferner nicht für die Eignung des Vertragsgegenstandes für die vom Kunden in Aussicht genommene Zwecke. Die sachgemäße Handhabung, Lagerung, Aufstellung und Bedienung der Vertragsgegenstände ist Voraussetzung für die Erhaltung der Gewährleistungsansprüche. Der Kunde ist verpflichtet, zur Vornahme eventuell notwendiger Ausbesserungsarbeiten oder Ersatzlieferungen der fairscape eine angemessene Frist zu gewähren.

3. fairscape ist von der Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln befreit, solange der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat, insbesondere sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug befindet.

4. Soweit sich berechnete Mängelrügen auf Gegenstände beziehen, die nicht von fairscape selbst hergestellt sind, sondern von ihren Zulieferanten stammen, wird die Gewährleistung darauf beschränkt, dass fairscape die ihr zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen ihre Zulieferanten an den Kunden abtritt.

X Eigentumsvorbehalt

1. Die von fairscape gelieferte Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der ihr aus den gesamten Geschäftsbeziehung zustehenden Forderungen einschließlich der Zinsen und Kosten sowie eventuelle Verpackungs- und Frachtkosten und bis zur vollen Einlösung der hierfür gegebenen Wechselakzepte und Schecks in ihrem Eigentum.

2. Wird der von fairscape gelieferte Kaufgegenstand mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Kunde seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ebenfalls schon jetzt im voraus an fairscape ab.

XI Schlussbestimmungen

1. Zwischen den Vertragsparteien findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Langen mit der Maßgabe, dass fairscape auch berechtigt ist, gegen den Kunden an einem anderen Ort, an welchem ein Gerichtsstand begründet ist, zu klagen.

XII. Datenschutz nach DS-GVO

Uns ist der Schutz der Kundendaten sehr wichtig.

Unter folgendem Link kann unsere Datenschutzerklärung heruntergeladen werden.

<http://www.fairscape.de/wp-content/uploads/2018/01/Datenschutz.pdf>